

## Gemeinderat

Alter Schulhausplatz 1 • Postfach 263 • 8853 Lachen  
www.lachen.ch

## Friedhofreglement der Gemeinde Lachen

Erlass Nr.	5.40
Erlass durch	Gemeindeversammlung
Erlassen am	9. April 2019
Genehmigung durch	Regierungsrat des Kantons Schwyz
Genehmigung am	2. Juli 2019 (RRB 499/2019)
Inkrafttreten	1. Januar 2020



Die Gemeindeversammlung von Lachen, auf Antrag des Gemeinderates, gestützt auf die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 (FrIVO, SRSZ 575.111), beschliesst:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt in Ergänzung zur kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 das Bestattungs- und Friedhofswesen auf dem öffentlichen Friedhof in der Gemeinde Lachen.

### **Art. 2 Öffentlicher Friedhof**

- 1 Der öffentliche Friedhof nördlich der Kapelle im Ried ist im Eigentum der politischen Gemeinde Lachen. Er ist die Begräbnisstätte der in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Verstorbenen, unabhängig von deren religiösem Bekenntnis.
- 2 Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können mit Bewilligung der Friedhofkommission gegen eine Gebühr in Lachen beigesetzt werden.

## **II. Zuständigkeit**

### **Art. 3 Aufsicht und Verwaltung**

- 1 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungswesen und den Friedhof. Die Gemeinde Lachen ist für die Wartung und den Unterhalt des Friedhofes verantwortlich.
- 2 Der Gemeinderat bestellt eine Friedhofkommission, welche das vollziehende Organ dieses Reglementes ist. Die Friedhofkommission wird von einem Mitglied des Gemeinderates präsiert und setzt sich aus dem Aktuar, zwei Vertretern der römisch-katholischen Kirchgemeinde sowie dem nicht stimmberechtigten Leiter des Werkhofes zusammen. Sie kann um maximal zwei weitere Personen erweitert werden.
- 3 Mit der Friedhofverwaltung wird die Leitung des Bestattungsamtes der Gemeindeverwaltung betraut. Sie ist insbesondere verantwortlich für die Nachführung des Gräberverzeichnisses sowie für die Vermietung von Grabstellen.

### **Art. 4 Melde- und Anzeigepflicht**

- 1 Die Angehörigen des Verstorbenen haben jeden Todesfall umgehend der vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle zu melden. Der Meldepflichtige hat dazu eine Todesbescheinigung des zugezogenen Arztes beizubringen.
- 2 Hinterlässt der Verstorbene keine Angehörigen oder kann er nicht identifiziert werden, so trifft die Friedhofverwaltung sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung.

## **III. Bestattungswesen**

### **Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung**

- 1 Die Bestattung oder Kremation soll frühestens 48 Stunden und spätestens 120 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes, insbesondere bei Gefahr übertragbarer Krankheiten.
- 3 An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Zeit der Bestattungen wird nach Rücksprache mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Lachen festgelegt.

## **Art. 6 Grabgeläute**

Bei jeder Bestattung findet das übliche Grabgeläute statt, ausgenommen am Karfreitag und Karsamstag.

## **Art. 7 Aufbahrungsstelle**

- 1 Die in der Gemeinde Lachen Verstorbenen sowie die Auswärtigen, die auf dem öffentlichen Friedhof der Gemeinde Lachen bestattet werden, können bis zur Bestattung in der Bestattungshalle auf dem Friedhof aufgebahrt werden. Der Leichnam ist dazu spätestens 48 Stunden nach dem Tod gekühlt in einem Katafalk aufzubewahren.
- 2 Bei Urnenbestattungen kann die Urne bis zur Bestattung, jedoch maximal während 14 Tagen, in den dafür vorgesehenen Urnenab dankungshallen aufgestellt werden.

## **IV. Friedhofordnung**

### **Art. 8 Ruhe und Ordnung**

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen und das unberechtigte Entfernen von Grabschmuck sowie Blumen und Pflanzen sind untersagt.

### **Art. 9 Friedhofeinteilung**

- 1 Der öffentliche Friedhof bei der Kapelle wird wie folgt eingeteilt:
  - a) Einzelgräber für Erwachsene und Kinder, die das siebte Altersjahr (AJ) zurückgelegt haben;
  - b) Einzelgräber für Kinder, die das siebte Altersjahr (AJ) noch nicht zurückgelegt haben;
  - c) Familiengräber;
  - d) Urneneinzelgräber;
  - e) Urnenfamiliengräber;
  - f) Urnenhain;
  - g) Gemeinschaftsgrab.
- 2 Die Friedhofkommission hat die Einteilung des gesamten Friedhofes in einem Plan im Massstab 1:100 festzuhalten und denselben dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen. Abänderungen dieses Planes werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat beschlossen.

### **Art. 10 Grösse der Gräber**

Für die Aushebung der Gräber gelten folgende Zentimeterausmasse:

	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Tiefe</b>
Einzelgräber Erwachsene und Kinder ( $\geq 7$ . AJ)	200	80	150
Einzelgräber Kinder ( $< 7$ . AJ)	110	50	120
Familiengräber (2 Grabstätten)	200	180	150
Urneneinzelgräber	100	50	60
Urnenfamiliengräber (2 Grabstätten)	100	100	60

### **Art. 11 Beisetzung**

- 1 Die Beisetzungen in den Einzelgräbern erfolgt in ununterbrochener Reihenfolge.
- 2 Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um das Grab einer der gleichen Familie angehörenden oder nahestehenden Person handelt.
- 3 Sämtliche Arten der Bekleidung, für Sarg und Urne, bestehen aus schnell abbaubaren Materialien.

## **Art. 12 Grabesruhe**

- 1 Die Grabesruhe beträgt für alle Erdbestattungen 20 Jahre, bei Urnenbestattung 10 Jahre.
- 2 Einzelgräber von Erwachsenen und Urneneinzelgräber werden nach Ablauf der Ruhezeit geräumt. Die Friedhofkommission hat dazu ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat zu stellen. Die Anordnung der Räumung ist vom Gemeinderat in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde zu veröffentlichen. Den Angehörigen ist eine Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmal sowie der Grabbepflanzung zu setzen. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist wird das Grab durch die Gemeinde geräumt ohne jegliche Entschädigungspflicht seitens der Gemeinde an die Angehörigen.
- 3 Vor Ablauf der Ruhezeit darf ein Grab nur mit Bewilligung des Gemeinderates und mit Zustimmung des Bezirksarztes geöffnet werden. Eine Umbestattung ist grundsätzlich nicht möglich.
- 4 Für die Exhumation gilt die Bestimmung von § 20 FrIVO.

## **Art. 13 Familiengräber und Urnenfamiliengräber**

- 1 Die Friedhofkommission ist berechtigt, Grabstellen für Familiengräber und Urnenfamiliengräber zu vermieten. Die Vermietung erfolgt in fortlaufender Reihenfolge gemäss Friedhofplan. Der Anspruch auf ein Familiengrab entsteht erst bei einem Todesfall.
- 2 Die Mietdauer für Familiengräber beträgt 20 Jahre, für Urnenfamiliengräber 15 Jahre, beginnend ab vollständiger Belegung des Grabes.
- 3 Das Benützungsrecht auf die Grabstelle in einem Familiengrab kann vom Mieter, dessen Eltern, Ehepartner und Kindern sowie weiteren Nachkommen in gerader Linie ausgeübt werden.
- 4 Jeder Mietvertrag wird schriftlich im Doppel angefertigt. Die Mietkosten für Familiengräber und Urnenfamiliengräber sind in der Gebührenordnung nach den Grundsätzen des Kostendeckungsprinzipes festgelegt. Die Gebühr ist mit der erstmaligen Belegung geschuldet.
- 5 Nach Ablauf der Mietvertragsdauer kann der Vertrag um weitere 20 Jahre (Familiengräber) bzw. 15 Jahre (Urnenfamiliengräber) verlängert werden. Die Kosten richten sich nach der Gebührenordnung. Die Friedhofverwaltung weist die Mieter des Familiengrabes auf den Ablauf der Mietdauer hin. Wird der Mietvertrag nicht verlängert, wird das Grab von der Gemeinde Lachen geräumt.

## **Art. 14 Urnenhain**

- 1 Pro Grabplatz im Urnenhain kann eine Urne beigesetzt werden. Die Grabesruhe beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf der Grabesruhe besteht die Möglichkeit, die Asche im Gemeinschaftsgrab namenlos beizusetzen.
- 2 Die für den Urnenhain verwendeten Schriftplatten werden von der Gemeinde Lachen besorgt und weisen eine einheitliche Gestaltung auf. Sie werden mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet. Die Kosten für die Schriftplatten sind von den Angehörigen zu tragen.
- 3 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Urnenhains sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.

## **Art. 15 Urnengemeinschaftsgrab**

- 1 Im Urnengemeinschaftsgrab kann die Asche mit oder ohne Namensnennung auf der vorhandenen Stele beigesetzt werden. Die Stelen weisen eine einheitliche Gestaltung auf. Sie werden mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr beschriftet. Die Kosten trägt die Gemeinde Lachen.
- 2 Blumengestecke oder Arrangements werden spätestens 30 Tage nach der Bestattung durch die Gemeinde entsorgt.
- 3 Unterhalt und gärtnerische Gestaltung des Urnengemeinschaftsgrabes sind ausschliesslich Sache der Gemeinde. Private Anpflanzungen in der Anlage sind nicht erlaubt.
- 4 Die Infostelen werden nach Ablauf der allgemeinen Grabesruhe (10 Jahre) entfernt.

## V. Grabmal

### Art. 16 Allgemeines

- 1 Jedes Grab, mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes, ist mit einem dauernden Grabmal zu versehen.
- 2 Jedes Grabmal ist durch die Friedhofkommission zu bewilligen. Das Grabmal soll eine handwerklich einwandfreie und ansprechende Gestaltung aufweisen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Grabinschrift hat mindestens Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person zu umfassen.

### Art. 17 Erstellung und Unterhalt

- 1 Das Grabmal ist spätestens 12 Monate seit der Bestattung zu erstellen.
- 2 Erstellung und Unterhalt des Grabmales sowie Anlage und Pflege der Bepflanzung des Grabfeldes obliegen den Angehörigen der verstorbenen Person.
- 3 Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege der Gräber wird den Angehörigen der verstorbenen Person durch die Friedhofverwaltung eine Frist zur gehörigen Instandstellung angesetzt. Wird der Aufforderung trotz erfolgter Ermahnung unter Hinweis auf die Ersatzvornahme im Unterlassungsfall keine Folge geleistet, ordnet die Friedhofkommission die Instandstellung des Grabmales sowie die Bepflanzung des Grabfeldes auf Kosten der säumigen Angehörigen an.
- 4 Ist die verstorbene Person mittellos verschieden und sind deren Angehörige nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt, kommt die Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.
- 5 Die Bepflanzung des Grabfeldes soll möglichst niedrig und schlicht sein. Ziersträucher dürfen die Höhe des Grabmales nicht überragen und nicht auf angrenzende Gräber und Wege übergreifen. Verdorrte Pflanzen und verwelkte Blumen sind zu beseitigen. Auf die Bekiesung des Grabes mit Steinmaterialien ist zu verzichten.

### Art. 18 Ausmass des Grabmals

- 1 Für das Grabmal gelten folgende Höchstmasse in Zentimeter:

<b>Erdbestattungen</b>	<b>hoch</b>	<b>breit</b>	<b>tief</b>
Einzelgräber			
- Erwachsene und Kinder ( $\geq 7$ . AJ)	110	50	15
- Kinder ( $< 7$ . AJ)	60	40	15
Familiengräber	110	100 (2 Grabstätten)	20
<b>Urnenbestattungen</b>	<b>lang</b>	<b>breit</b>	
Urnen-Einzelgräber	50	40	in liegenden Platten angewinkelt 10%
Urnen-Familiengräber Grabplatte	50	80 (2 Grabstätten)	in liegenden Platten angewinkelt 10%
	<b>hoch</b>	<b>breit</b>	
stehendes Grabmal	90	90 (2 Grabstätten)	

- 2 Für das Grabmal dürfen Holz, Schmiedeeisen und alle bewährten Steine (Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Granit, Serpentin) verwendet werden. Die Steine müssen dabei geometrische Proportionen aufweisen. Alle Bearbeitungsmethoden, welche spiegelnden Glanz erzeugen, sind unzulässig. Ebenfalls untersagt ist die Verwendung von Gusseisenprodukten, Bronze und Keramikfiguren (Massenartikel) sowie die Ausführung der Schrift und des Ornamentes nur mit Sandstrahlgebläse.
- 3 Die Friedhofkommission kann Ausnahmen gestatten, wenn die künstlerische Ausführung es erfordert und das Gesamtbild des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird.

- 4 Die Projekte (Skizze im Massstab 1:10; Modell oder Foto) der Grabmal sind der Friedhofkommission vor der Erstellung zur Genehmigung einzureichen.

## Art. 19 Haftung

Die Gemeinde Lachen übernimmt keine Haftung für Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

## Art. 20 Unentgeltliche Bestattung in der Gemeinde Lachen

Verstorbene Einwohner der Gemeinde Lachen, welche beim Todestag in der Gemeinde Lachen Wohnsitz hatten, werden auf dem Friedhof der Gemeinde Lachen unentgeltlich bestattet. In den Leistungen der Gemeinde sind enthalten:

- Reihen- oder Urnenreihen- oder Urnengemeinschaftsgrab oder Urnenhain
- Normsarg der Gemeinde Lachen, Einsargen und Grabkreuz
- Transportkosten innerhalb der Schweiz
- Kremationskosten bis zu einem vom Gemeinderat festgesetzten Maximalbetrag
- Aufbahrung in der Bestattungshalle oder in den Urnenabdankungshallen
- Öffnen und Zudecken des Grabes
- Totenhemd und Kissen

## Art. 21 Auswärtige Bestattung

Für auswärtige Bestattung einer in der Gemeinde Lachen beim Todestag wohnhaften Person werden von der Gemeinde Lachen folgende Leistungen erbracht:

- Normsarg der Gemeinde Lachen, Einsargen und Grabkreuz
- Totenhemd und Kissen der Gemeinde Lachen
- Transportkosten innerhalb der Schweiz
- Kremationskosten bis zu einem vom Gemeinderat festgesetzten Maximalbetrag
- allfällige Aufbahrung in der Bestattungshalle oder in den Urnenabdankungshallen der Gemeinde Lachen

## VI. Gebühren

### Art. 22 Gebührentarif

	Einheimische	Auswärtige
<b>Erdbestattung</b>		
Einzelgrab	kostenlos	CHF 1'000.00
Miete Familiengrab (pro 2 Grabstätten) für 20 Jahre	CHF 1'500.00	CHF 1'900.00
Erneuerung Mietvertrag (pro 2 Grabstätten) für 20 Jahre	CHF 1'500	CHF 1'900.00
<b>Urnenbestattung</b>		
Einzelgrab	kostenlos	CHF 500.00
Miete Familiengrab (pro 2 Grabstätten) für 15 Jahre	CHF 600.00	CHF 1'000.00
Erneuerung Mietvertrag (pro 2 Grabstätten) für 15 Jahre	CHF 600.00	CHF 1'000.00
<b>Gemeinschaftsgrab</b>		
Asche einer Urne	kostenlos	CHF 200.00
<b>Urnenhain</b>		
Asche einer Urne inkl. Beschriftung	Kosten für die Beschriftung nach Aufwand; wird durch die Gemeinde Lachen besorgt	

<b>Aufwand für Bestattungen</b>		
Erdbestattung	kostenlos	CHF 600.00
Urnenbestattung (Reihengrab, Gemeinschaftsgrab oder Hain)	kostenlos	CHF 200.00
Gemeinschaftsgrab	kostenlos	CHF 100.00
<b>Von der Gemeinde übernommene Kremationskosten</b>	Effektive Kosten bzw. max. CHF 500.00	
Bei einer auswärtigen Bestattung einer in der Gemeinde Lachen beim Todestag wohnhaften Person werden die Kremationskosten, bzw. max. CHF 500.00 von der Gemeinde Lachen bezahlt.		

## **Art. 23      Gebührenerhöhung**

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Friedhofkommission Zu- und Abschläge um höchstens 30% beschliessen und die Gebühren so den jeweiligen Verhältnissen anpassen.

## **VII.    Schlussbestimmungen**

### **Art. 24      Beschwerderecht**

- 1    Gegen die Verfügungen der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 2    Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110) innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 25      Strafbestimmungen**

Mit Busse bis zu CHF 1'000.00 wird bestraft:

- a)   wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Grabmäler erstellt.
- b)   wer die in den Bewilligungen aufgeführten Vorgaben und/oder die im Reglement über das Friedhofwesen der Gemeinde Lachen festgesetzten Bestimmungen missachtet.

### **Art. 26      Entscheidungsrecht**

In allen den Friedhof betreffenden Fragen, welche im vorliegenden Reglement nicht behandelt sind, entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt übergeordnetes Recht.

### **Art. 27      Aufhebung früheren Rechts**

Mit diesem Reglement sind alle früheren Reglemente, insbesondere das Friedhofreglement vom 25. Februar 1994 aufgehoben.

### **Art. 28      Inkrafttreten**

Nach Annahme durch die Stimmberechtigten und Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019

Lachen, den 12. Juni 2019

Der Gemeindepräsident: Peter Marty

Die Gemeindeschreiberin: Petra Keller

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 499/2019 vom 2. Juli 2019

Schwyz, den 2. Juli 2019

Der Landammann: Kaspar Michel

Der Staatsschreiber: Dr. Mathias Brun

In Kraft getreten am 1. Januar 2020 (GRB ..... vom .....)